



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagennr.: **VFA 15/08– 04/09**
 Gremium: **Verwaltungs- und Finanzausschuss**
 federführendes Amt: **Stadtplanungs- und Bauaufsichtsamt**

Stand des Verfahrens:						
Gremium:	VFA			Sitzungstermin:	03.12.2008	
Beratungsstatus:	x	zur Beschlussfassung		Öffentlichkeit:	x	öffentlich
		zur Vorberatung				nichtöffentlich

Beschlussfassung:					
abgestimmt am:	03.12.2008	ausgefertigt am:	04.12.2008		
stimmberechtigte Mitglieder:			11		
davon anwesend:	10	Nichtteilnahme:			
dafür:	10	dagegen:	0	Enthaltungen:	0



Gegenstand der Vorlage:

Verwendung zweckgebundener Mehreinnahmen in den Sanierungsgebieten „Kötzschenbroda“ und „Zentrum und Dorfkern Radebeul-Ost“ für entsprechende Mehrausgaben

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die zweckgebundenen Mehreinnahmen in den beiden Sanierungsgebieten „Kötzschenbroda“ und „Zentrum und Dorfkern Radebeul-Ost“ in Form einer außer-/überplanmäßigen Ausgabe in unbegrenzter Höhe auf die entsprechenden Ausgabehaushaltstellen zu übertragen.

rechtliche Grundlagen:

§ 17 Abs. 1 Satz 4 KomHVO, Abschnitt A Nr. 4, Abschnitt D Nr. 20, NBest-Städtebau der VwV StBauE vom 21.07.2008

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
Gremium	Datum	ö./nö.	Beratungsempfehlung			Änderung Beschlussvorschlag	
			einstimmig	mehrheitlich	abgelehnt	ja	nein
VFA	03.12.2008	ö.	x				x

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	
Gesamtkosten der Maßnahme:					
ggf. Gesamtkosten des Teilloses:					
Finanzierung:					
HHSt	Bezeichnung	Betrag	planmäßig	üpl	apl
einnahmeseitig:					
61500.3xxxx 35002	RdSt-Ost	19.800,-			
ausgabeseitig:					
61500.94001	Sanierungsmaßnahmen Kötzschenbroda				
61500.94002	Sanierungsmaßnahmen Radebeul-Ost	19.800,-			
Folgekosten:					
Vermögenshaushalt:		Verwaltungshaushalt: (jährlich)			
Bemerkungen:					
Bestätigung:	Mitzeichnung federführendes Amt:	<i>Wendtsche</i>	Datum:	13.11.08	<i>Stf. SM 13.11.08</i>
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:	<i>Wendtsche</i>	Datum:	13.11.08	
	Mitzeichnung Kämmereiamt:	<i>KS</i>	Datum:	24.11.08	



Wendsche

Begründung:

Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Sachsen unterstützt die Stadt Radebeul in den Sanierungsgebieten "Kötzschenbroda" und "Zentrum und Dorfkern Radebeul-Ost" u. a. auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift Städtebauliche Erneuerung (VwV StBauE) und den dazugehörigen Nebenbestimmungen (NBest-Städtebau) vom 21.07.2008.

Gemäß den Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung (NBest-Städtebau) sind städtebaulich erneuerungsbedingte Einnahmen für die Begleichung zuwendungsfähiger Kosten einzusetzen. Sie müssen stets vorrangig, das heißt vor dem Einsatz weiterer Fördermittel, innerhalb von 2 Monaten nach ihrem Eingang, für die Begleichung zuwendungsfähiger Kosten eingesetzt werden.

Zu den städtebaulich erneuerungsbedingten Einnahmen der Gemeinden gehören lt. Punkt 4.5. der Verwaltungsvorschrift Städtebauliche Erneuerung – VwVStBauE) vom 21.07.2008:

„4.5.1 Einnahmen, die sich aus geförderten Einzelmaßnahmen ergeben; hierzu gehören auch Rückflüsse aus Darlehen einschließlich Zinsen abzüglich a) des Verkehrswertes von Grundstücken aus dem Vermögen der Gemeinde zum Zeitpunkt der Programmaufnahme, b) der Erwerbskosten und sonstiger von der Gemeinde getragener Kosten für Aufwendungen auf dem Grundstück, die für die Baufreimachung erforderlich waren, sofern diese nicht gefördert worden sind. Der Erlös aus der Veräußerung eines Grundstücks der Gemeinde ist auch dann städtebaulich erneuerungsbedingte Einnahme, wenn nur ein Zinsausgleich gewährt wurde oder Kosten für die Freilegung des Grundstücks gefördert wurden;

4.5.2 Leistungen Dritter auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage, zum Beispiel Ausgleichsbeträge

4.5.3 Entgelte, Gebühren, Beiträge, Finanzierungs- und Fördermittel

4.5.4 Umlegungsvorteile, wenn Kosten der Umlegung gefördert wurden sowie Überschüsse aus Umlegungen.“

Inhalt dieser Beschlussvorlage ist es, die gesetzlichen Vorschriften umzusetzen, indem die Stadtverwaltung Radebeul ermächtigt wird, städtebaulich erneuerungsbedingte Einnahmen in den Sanierungsgebieten „Kötzschenbroda“ und „Zentrum und Dorfkern Radebeul-Ost“ sachgerecht und zügig (ohne die jeweilige vorherige Zustimmung des zuständigen Ausschusses) auf die entsprechenden Ausgabehaushaltstellen zu übertragen.